

# Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 37	Herausgegeben am: 03. November 2011	Nummer: 8
----------------	--	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 26. | Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg   | 52 |
| 27. | Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW<br>- Herstellung der Straßen „Margaritenweg“ und „Am Blumengang“ (nördlich der Emde) im Stadtteil Beringhausen | 53 |
| 28. | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg<br><u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch               | 55 |

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

**Herausgeber & Verleger:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Rathaus, Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und in den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Außerdem kann es auf der Homepage der Stadt Marsberg unter [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) eingesehen werden.

Der Vorsitzende der Versammlung  
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn  
und der Städte Paderborn und Marsberg

An die  
Mitglieder der Versammlung des  
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn  
und der Städte Paderborn und Marsberg

Paderborn, 27. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises  
Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg lade ich Sie ein für

**Freitag, den 11. November 2011 um 17.00 Uhr**

in den Veranstaltungsraum der Sparkassenzentrale (Spardose),  
Paderborn, Hathumarstraße 15 – 19.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Beschlussfassung über den aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen Paderborn und Detmold zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 8 (2) c SpkG NW i. V. m. § 27 (3) SpkG NW
3. Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse Paderborn und der Sparkasse Detmold durch Aufnahme der Sparkasse Paderborn durch die Sparkasse Detmold nach § 27 (1) SpkG NW gem. § 8 (2) c SpkG NW
4. Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft für die Sparkasse Paderborn auf den neu zu bildenden Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn gem. § 27 (3) SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg nach Bildung des neuen Sparkassenzweckverbandes der vereinigten Sparkasse gem. § 16 (1) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Müller  
Landrat

## Bekanntmachung

### **Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Herstellung der Straßen „**Margaritenweg**“ und „**Am Blumenhang**“ ( nördl. der Emde )  
im Stadtteil **Beringhausen**

Die Straßen „**Margaritenweg**“ und „**Am Blumenhang**“ ( nördl. der Emde ) im Stadtteil Beringhausen sind erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die beigefügten Lageplan gekennzeichneten ( dunkelgrauen ) Flächen.

Es handelt sich um Gemeindestraßen ( Anliegerstraßen ) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannten Straßen werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung

  
.....  
( E. Kleffner )



Vorm Forstenberg

217/87

inghausen

Margartenweg

Am Wiesenrain

Krokusweg

Hohlweg

Am Blumengarten

Ende

Ende

Flur



Stadt M a r s b e r g  
- Der Bürgermeister -  
Bauamt

## **Bekanntmachung**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg**  
**hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

### Satzungsbeschluss

-----

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2011 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.

### Beschreibung des Plangebietes

-----

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

### Zweck und Inhalt des Bebauungsplanes (Kurzform)

-----

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Betriebe am Meisenberg unter Berücksichtigung von Gesetzesnovellen, neuer Rechtssprechung sowie dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Marsberg. Dabei sollen - wenn möglich und städtebaulich sinnvoll - den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zur langfristigen Bestandssicherung eingeräumt werden. Darüber hinaus wird die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in einem Teilbereich des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesteuert.

### Bereithaltung / Einsichtnahme

-----

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

## Inkrafttreten

---

Gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

---

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

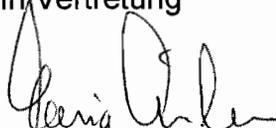
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

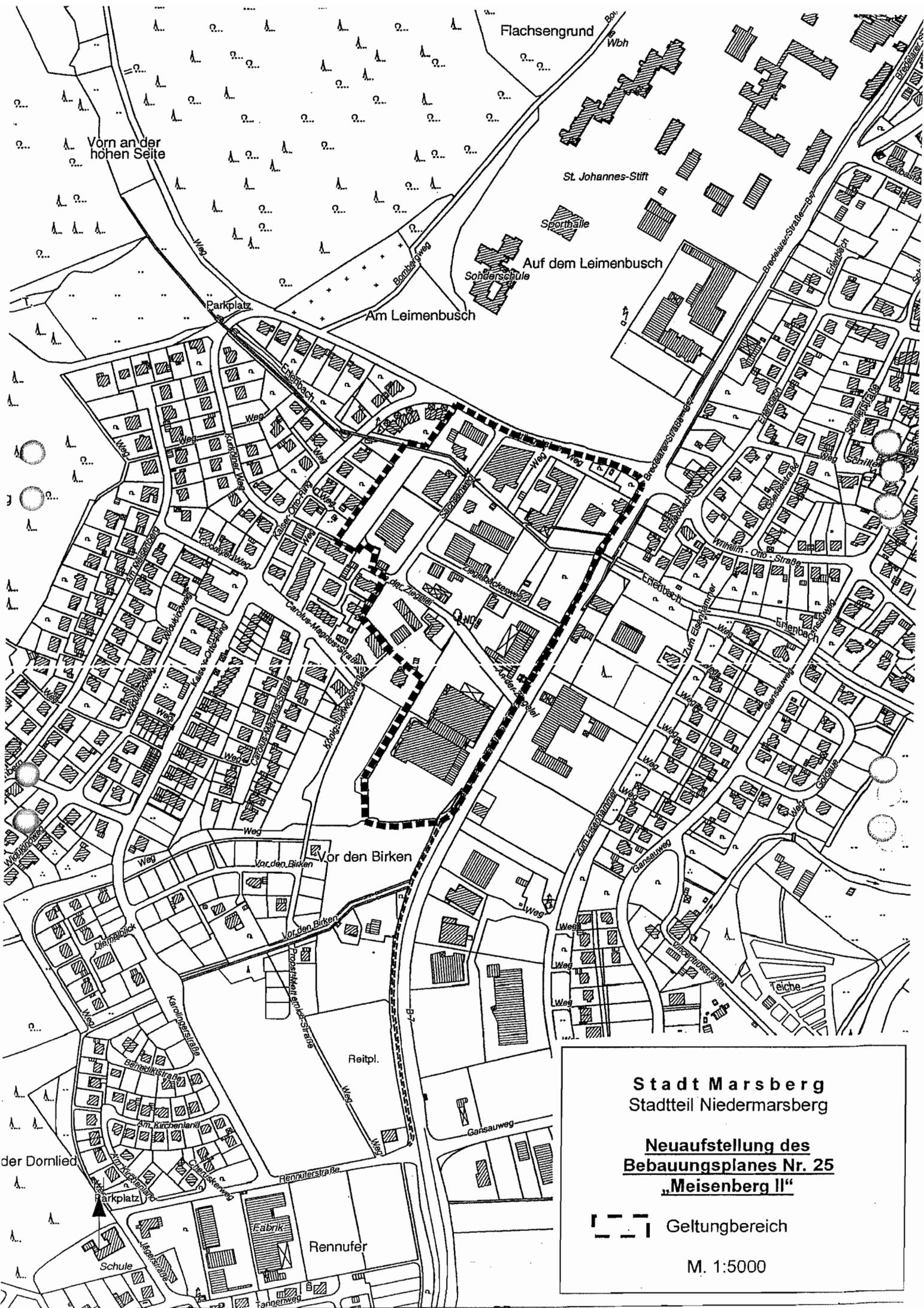
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

  
(Maria Lindemann)



**Stadt Marsberg**  
**Stadtteil Niedermarsberg**

**Neuaufstellung des**  
**Bebauungsplanes Nr. 25**  
**„Meisenberg II“**

 Geltungsbereich

M. 1:5000